



Statuten Verein Tourismus Region Laupen

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines.....	3
Art. 1. Name und Sitz.....	3
Art. 2. Vereinsaufgaben, Grundsätze	3
2. Mitgliedschaft	4
Art. 3. Arten der Mitgliedschaft.....	4
Art. 4. Beginn der Mitgliedschaft.....	4
Art. 5. Pflichten des Mitglieds.....	4
Art. 6. Erlöschen der Mitgliedschaft	4
3. Organe.....	5
Art. 7. Organe des Vereins.....	5
4. Hauptversammlung	5
Art. 8. Hauptversammlung	5
Art. 9. Zeit der Versammlungen, Einberufung.....	5
Art. 10. Aufgaben und Befugnisse	5
Art. 11. Präsidium	6
Art. 12. Protokoll.....	6
Art. 13. Stimmrecht, Stellvertretung	6
Art. 14. Beschlussfassung	6
Art. 15. Wahlen.....	6
5. Vorstand.....	7
Art. 16. Vorstand.....	7
Art. 17. Amtsdauer und Wiederwahl.....	7
Art. 18. Aufgaben und Befugnisse	7
Art. 19. Vertretung des Vereins.....	8
Art. 20. Sitzungseinberufung, Teilnahme	8
Art. 21. Beschlussfassung	8
Art. 22. Protokoll.....	8

6. Revision.....	9
Art. 23. Anzahl Revisoren, Amtsdauer, Wählbarkeit	9
Art. 24. Aufgaben und Befugnisse der Revisoren	9
7. Haftung, Schlussbestimmungen	9
Art. 25. Haftung	9
Art. 26. Vereinsvermögen nach Auflösung	9
Art. 27. Inkrafttreten.....	10

1. Allgemeines

Art. 1. Name und Sitz

Tourismus Region Laupen ist ein Verein nach ZGB Art 60 ff. mit Sitz in Laupen.

Art. 2. Vereinsaufgaben, Grundsätze

¹ Der Verein Tourismus Region Laupen fördert die touristischen und kulturellen Interessen von Laupen sowie der benachbarten Gemeinden und der Region.

² Die massvolle Förderung des Tourismus in der Region dient der wirtschaftlichen Entwicklung unter grösstmöglicher Beachtung der Ökologie (sanfter Tourismus).

³ Der Verein kann sich zur Synergiegewinnung mit anderen touristischen Organisationen vernetzen und zusammenarbeiten.

2. Mitgliedschaft

Art. 3. Arten der Mitgliedschaft

Es bestehen folgende Mitgliedschaftsarten:

- a. Einzelmitglieder (mündige natürliche Personen)
- b. Kollektivmitglieder (juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts)
- c. Einwohnergemeinden (Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts)

Art. 4. Beginn der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand. Die Aufnahme kann jederzeit erfolgen.

Art. 5. Pflichten des Mitglieds

- ¹ Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten.
- ² Der Jahresbeitrag ist unabhängig vom Eintrittsdatum für das ganze Geschäftsjahr (Kalenderjahr) zu entrichten.
- ³ Die Mitgliedschaft ist mit der Bezahlung des Jahresbeitrags zustande gekommen.

Art. 6. Erlöschen der Mitgliedschaft

- ¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt des Mitglieds oder durch Beschluss der Hauptversammlung (Abs. 4).
- ² Der Austritt eines Mitgliedes ist nur auf das Ende eines Kalenderjahrs möglich. Damit der Austritt gültig ist, muss die Kündigung der Mitgliedschaft einen Monat im Voraus beim Vorstand eingegangen sein.
- ³ Das Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags hat den Ausschluss aus dem Verein zur Folge.
- ⁴ Der Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigen Gründen erfolgt durch Beschluss der HV. Der Beschluss ist gültig, wenn zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen für den Ausschluss abgegeben werden. Der Beschluss tritt sofort in Kraft.

⁵ Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen

3. Organe

Art. 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Hauptversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisoren.

4. Hauptversammlung

Art. 8. Hauptversammlung

Die Vereinsmitglieder äussern ihren Willen an der Hauptversammlung. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 9. Zeit der Versammlungen, Einberufung

¹ Die Hauptversammlung wird ordentlicherweise im ersten Halbjahr einberufen. Im Weiteren so oft, als es der Vorstand als nötig erachtet oder wenn es von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird.

² Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt spätestens 30 Tage vor dem Termin durch schriftliche Einladung an die Mitglieder.

³ Die Hauptversammlungen sind öffentlich.

Art. 10. Aufgaben und Befugnisse

Der Hauptversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a. Statutenänderungen
- b. Wahl des Vorstandspräsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder
- c. Wahl der Revisoren (Art. 22)
- d. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands

- e. Genehmigung der Jahresrechnung
- f. Festsetzung der Jahresbeiträge
- g. Genehmigung des Budgets
- h. Entlastung der Verwaltungsorgane (décharge)
- i. Vereinsauflösung.

Art. 11. Präsidium

- ¹ Der Vorstandspräsident präsidiert und leitet die Hauptversammlung.
- ² Sind der Präsident und/oder der Sekretär verhindert, amten deren Stellvertreter an ihrer Stelle.

Art. 12. Protokoll

- ¹ Der Vorstandssekretär führt das Protokoll der Hauptversammlung.
- ² Das Protokoll liegt 30 Tage nach der Versammlung auf. Es kann beim Sekretär oder auf der Webseite des Vereins (regionlaupen.ch) bezogen werden.
- ³ Mitglieder, die an der Hauptversammlung anwesend waren, können während der dreissigtägigen Frist - zuhanden des Vorstands - schriftlich Einsprache gegen das Protokoll einreichen. Über Einsprachen entscheidet der Vorstand endgültig.
- ⁴ Gehen keine Einsprachen ein, gilt das Protokoll ohne weiteres als genehmigt.

Art. 13. Stimmrecht, Stellvertretung

- ¹ Jedes Einzelmitglied und jedes Kollektivmitglied hat eine Stimme.
- ² Stellvertretung ist mit schriftlicher Vollmacht gestattet.

Art. 14. Beschlussfassung

- ¹ Beschlüsse werden mit dem einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.
- ² Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- ³ Die Änderung der Statuten oder die Vereinsauflösung müssen von zwei Dritteln der *anwesenden* Mitglieder beschlossen werden.

Art. 15. Wahlen

- ¹ Bei Wahlen ist jene Person gewählt, die am meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- ² Ein Fünftel der anwesenden Mitglieder kann geheime Wahlen verlangen.

5. Vorstand

Art. 16. Vorstand

- ¹ Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern.
- ² Der Vorstand konstituiert sich - mit Ausnahme des Präsidiums - selbst.
- ³ Innerhalb des Vorstands werden Ressortverantwortliche ernannt, namentlich Vizepräsident, Kassier und Sekretär.

Art. 17. Amtsdauer und Wiederwahl

Vorstandsmitglieder werden jeweils für eine dreijährige Amtsdauer von der Hauptversammlung gewählt.

Art. 18. Aufgaben und Befugnisse

- ¹ Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte und führt die Beschlüsse der Hauptversammlung aus. Er nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.
- ² Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
- a. Entwicklung und Förderung von touristischen und kulturellen Anlässen und Angeboten
 - b. Vernetzung und Zusammenarbeit mit touristischen Institutionen, die dem Vereinszweck dienen
 - c. Durchführung von Veranstaltungen, Führungen und Werbeveranstaltungen
 - d. Jahresberichterstellung
 - e. Rechnungsführung, inkl. Erstellen eines Budgets
 - f. Einberufung der Mitgliederversammlung.
- ³ Der Vorstand verfügt über eine neue und einmalige Finanzkompetenz von max. 10 % des für das laufende Jahr budgetierten Ausgabenbetrags.

Art. 19. Vertretung des Vereins

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Für den Verein zeichnen Präsident und Sekretär kollektiv zu zweien, bzw. im Verhinderungsfall deren Stellvertreter.

Art. 20. Sitzungseinberufung, Teilnahme

¹ Der Vorstand wird durch den Präsidenten zu einer Sitzung einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn drei Vorstandsmitglieder eine Sitzungseinberufung verlangen.

² Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

³ Der Präsident oder der Vizepräsident können Gäste oder Berater an die Vorstandssitzungen einladen.

Art. 21. Beschlussfassung

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

² Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

³ Bei Stimmgleichheit hat der Vorstandspräsident den Stichentscheid.

⁴ Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg sind zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.

Art. 22. Protokoll

¹ Der Vorstandssekretär führt das Protokoll des Vorstands

² Der Vorstandssekretär unterbreitet das Protokoll dem Vorstand ordentlicherweise an der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung.

6. Revision

Art. 23. Anzahl Revisoren, Amtsdauer, Wählbarkeit

- ¹ Die Hauptversammlung wählt zwei Revisoren.
- ² Revisoren sind für eine dreijährige Amtsperiode gewählt.
- ³ Revisoren sind nach Ablauf ihrer Amtsperiode für eine neue Amtsperiode wieder wählbar.
- ⁴ Vorstandsmitglieder sind als Revisoren nicht wählbar.

Art. 24. Aufgaben und Befugnisse der Revisoren

- ¹ Die Rechnungsrevisoren erstatten zuhanden der Hauptversammlung Bericht über die Jahresrechnung und sie stellen den Antrag auf Rechnungsgenehmigung und Déchargeerteilung.
- ² Der Revisionsbericht wird dem Vorstand - zusammen mit dem Antrag zur Rechnungsgenehmigung - 40 Tage vor der Hauptversammlung zur Kenntnis gebracht.

7. Haftung, Schlussbestimmungen

Art. 25. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 26. Vereinsvermögen nach Auflösung

- ¹ Im Falle der Auflösung des Vereins Region Laupen, fällt ein allfälliger Vermögensvorschlag vollumfänglich der Einwohnergemeinde Laupen zu.
- ² Die Einwohnergemeinde hat das Vermögen treuhänderisch zu verwalten, bis eine Nachfolger des Vereins Tourismus Region Laupen gegründet ist, der gleiche oder ähnliche Ziele verfolgt.
- ³ Diese Verpflichtung gilt für 10 Jahre. Danach fällt das Vermögen vollumfänglich der Einwohnergemeinde zu.

Art. 27. Inkrafttreten

- ¹ Die vorliegenden Statuten sind von der Hauptversammlung in Laupen am 9. Juni 2011 beschlossen worden und treten am 1. August 2011 in Kraft.
- ² Die Statuten wurden geändert an der Hauptversammlung am 12. Mai 2022.

Der Vorstandspräsident, Tom Glur